



Stadt Wiehl

Leistungen für junge Menschen

Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfen gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 und 6 des Kinder und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

1. Voraussetzungen:

Die nachstehend aufgeführten Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für wirtschaftliche Hilfeleistungen gem. § 39 SGB VIII mit dem Ziel, für gleiche Sachverhalte und Bedingungen einheitliche Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu gewähren.

2. Personenkreis:

Diese Richtlinien gelten sowohl für jede/jeden Minderjährige(n) als auch für jede/ jeden junge/ jungen Volljährige(n) in Vollzeitpflege. Die Punkte 4.1-4.6 und 4.8-4.11 gelten außerdem auch für Minderjährige oder Volljährige, die über einen Jugendhilfeträger untergebracht sind.

3. Vollzeitpflege:

Die laufenden Leistungen zum Unterhalt in Vollzeitpflege werden in Höhe der vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW festgesetzten Pauschalbeträge gewährt. Das pauschalierte Pflegegeld umfasst den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung.

Ab 01.01.2017	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag Pflegegeld
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	522,00 €	248,00 €	770,00 €
Für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	596,00 €	248,00 €	844,00 €
Für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und für Junge Volljährige	726,00 €	248,00 €	974,00 €

Bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegekinds von mehr als einem Monat wird in der Regel für die darüber hinausgehende Zeit nur der Erziehungsbeitrag gewährt.

3.1 Scheidet ein Pflegekind aus dem Haushalt der Pflegefamilie aus, so ist die überzahlte Hilfe grundsätzlich zu erstatten. Verlässt das Pflegekind den Haushalt bis zum 15. eines Monats, so ist die Hälfte der monatlichen Leistungen zurückzufordern, scheidet er/sie nach dem 15. des Monats aus, entfällt die Rückforderung.

3.2 Für Kinder in Vollzeitpflege wird eine Haftpflichtversicherung durch das Jugendamt abgeschlossen. Diese regelt Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten und Schadensersatzansprüche im Innenverhältnis, soweit keine andere Versicherung leistungs verpflichtet ist. (z.B. Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern)

4. Beihilfen und Zuschüsse:

Zur Bestreitung des Bedarfs, der über die pauschalierten Zahlungen hinausgeht, können im Einzelfall, auf Antrag, einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden. Die am

häufigsten auftretenden einmaligen Bedarfe sind im Folgenden aufgelistet. Die Liste ist nicht abschließend. **Anträge auf Beihilfe sind grundsätzlich vor der Bedarfsdeckung zu stellen und müssen vor Bedarfsdeckung bewilligt sein.**

4.1 Aus persönlichen Anlässen wie Taufe, Kommunion, Konfirmation oder anderen religiösen Anlässen kann auf Antrag ein einmaliger Zuschuss gewährt werden, der 30% der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe beträgt (derzeit 178,80 €).

4.2 Zum Schulbeginn wird ein Zuschuss gewährt, dessen Höhe 30% der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe beträgt (derzeit 178,80 €).

4.3 Die Kosten für erforderlichen Nachhilfeunterricht können entsprechend den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland über die Vergütungssätze für die Erteilung von Nachhilfeunterricht als Beihilfe übernommen werden. Der Bedarf ist durch den zuständigen Sozialarbeiter zu bestätigen.

4.4 Die Teilnahme an Schul- und Klassenfahrten wird durch Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten bezuschusst, jedoch nur, wenn es sich um für den Klassenverband verbindliche Fahrten handelt. In allen Fällen sind Bescheinigungen der Schule vorzulegen. Fahrten außerhalb des Klassenverbandes können bezuschusst werden. Der Bedarf ist durch den zuständigen Sozialarbeiter zu bestätigen.

4.5 Zur erstmaligen Ausstattung mit Bekleidung kann ein Zuschuss bis zu 50% der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe (derzeit 298,00 €) gewährt werden. Der Pflegekinderdienst begründet im Einzelfall, warum keine Bekleidung aus der Herkunftsfamilie vorhanden ist.

4.6 Die Höhe des Erstausstattungszuschusses bei Gründung eines eigenen Hausstandes richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf des Jugendlichen oder jungen Volljährigen. Sie besteht grundsätzlich aus einem Betrag bis maximal zur doppelten Höhe der entsprechenden geltenden materiellen Aufwendungen (derzeit 726,00 €). Der Bedarf ist durch den zuständigen Sozialarbeiter zu bestätigen.

4.7 Für die Erstausstattung oder den Ersatz von Möbeln in einer Pflegestelle kann unter Berücksichtigung der individuellen Situation ein Zuschuss zu den Kosten in Höhe der materiellen Aufwendungen in der 3. Altersgruppe gezahlt werden (derzeit 726,00 €). Quittungen über den Kauf von Möbeln sind vorzulegen. Der Bedarf ist durch den zuständigen Pflegekinderdienst zu bestätigen.

4.8 Es wird jährlich ein einmaliger Weihnachtszuschuss entsprechend den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt (derzeit 35,00 €). Die Zahlung erfolgt *ohne* Antrag.

4.9 Es wird jährlich ein einmaliger Ferienzuschuss in Höhe von 40% der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe (derzeit 238,40 €) gezahlt. Die Zahlung erfolgt *ohne* Antrag und ist nicht davon abhängig, ob eine Urlaubsreise oder die Teilnahme an einer Kinder-/ Jugendfreizeit erfolgt, da auch ohne die entsprechende Reise Kosten für besondere Ferienunternehmungen anfallen. Zusätzliche Kosten für Ferienfahrten werden nicht übernommen.

4.10 Grundsätzlich sind Fahrtkosten zu zusätzlichen ambulanten Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bis zu einem Betrag von 20,00 € mit dem gezahlten Pflegegeld abgegolten. In Ausnahmefällen kann monatlich ein Zuschuss für das Fahrtgeld bis zu einem Betrag von **höchstens 50,00 €** geleistet werden. Fahrten zu Schule, Kindergarten, ggf. Nachhilfeunterricht und zu sonstigen nicht die Jugendhilfe betreffende Aktivitäten sind in den pauschalierten Zahlungen enthalten. Für Fahrtkosten zu Therapien kann im Einzelfall ein Zuschuss gewährt werden. Der Bedarf ist vom zuständigen Sozialarbeiter zu bestätigen.

4.11 Für die Anschaffung von Schulbüchern kann eine Beihilfe in Höhe der anfallenden Kosten ausgezahlt werden. Hierfür ist ein Nachweis über die tatsächlich angefallenen Kosten erforderlich. Es ist im Vorhinein zu prüfen und belegen, dass keine Lernmittelfreiheit besteht.

5. Ausbildungsvergütung:

Bezüglich der Verwaltung und Verwendung der Ausbildungsvergütung oder des Arbeitsverdienstes des Jugendlichen oder jungen Volljährigen gelten die Regelungen der §§90 ff SGB VIII. Für den ersten Monat der Ausbildung bzw. Berufstätigkeit wird ein Eigenanteil nicht verlangt. Ein zusätzlicher Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe anlässlich des Eintritts in Berufsleben besteht in der Regel nicht.

6. Tagespflege:

-aufgehoben-

7. Inkrafttreten:

Die Richtlinien wurden vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Wiehl in seiner 2. Sitzung am 27.03.99 beschlossen.

Die Richtlinien traten am 01.04.99 in Kraft.

Die 1. Änderung der Richtlinien wurde vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 03.03.2004 beschlossen.

Die überarbeiteten Richtlinien treten am 01.04.2004 in Kraft.

Die 2. Änderung der Richtlinien – Aufhebung der Regelungen unter Ziffer 6 – wurde vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 11.03.2009 beschlossen.

Die überarbeiteten Richtlinien treten am 01.04.2009 in Kraft.

Die 3. Änderung der Richtlinien wurde vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 17.11.2010 beschlossen.

Die überarbeiteten Richtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft.

Die Beträge wurden entsprechend des Erlasses vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.04.2012 zum 01.05.2012 angepasst.

Die Beträge wurden entsprechend des Erlasses vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.09.2013 zum 01.09.2013 angepasst.

Die Beträge wurden entsprechend des Erlasses vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.12.2013 zum 01.01.2014 angepasst.

Die Beträge wurden entsprechend des Erlasses vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2014 zum 01.01.2015 angepasst.

Die Beträge wurden entsprechend des Erlasses vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.12.2015 zum 01.01.2016 angepasst.

Die Beträge wurden entsprechend des Erlasses vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.12.2016 zum 01.01.2017 angepasst.

Die 4. Änderung der Richtlinien wurde vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 20.11.2017 beschlossen.
Die Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft